



Schulärztliche Untersuchungen

Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die schulgesundheitslichen Untersuchungen ist das Schulgesundheitsgesetz (SGS 645) und die Verordnung dazu.

Zeitpunkt

Die schulgesundheitslichen Untersuchungen finden zu folgenden Zeitpunkten statt:

- **bei Kindergarteneintritt:** Untersuchung erfolgt nach den [Empfehlungen](#) der [Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie](#) (SGP), 4-Jahres-Vorsorgeuntersuchung.
- **5. Primarklasse:** Untersuchung durch Privatärztinnen, Privatärzte nach den [Empfehlungen](#) der [SGP](#), Untersuchung durch die Schulärztinnen, Schulärzte gemäss den kantonalen Vorgaben.
- **2. Sekundarklasse (8. Klasse):** s erfolgt eine Kontrolle des Impfstatus durch die jeweils gewählten Schulärztinnen, Schulärzte. Bei Bedarf können die Schülerinnen und Schüler das Angebot einer individuellen freiwilligen Konsultation wahrnehmen.

Laufkarte

- Für jede Schülerin und jeden Schüler wird eine Laufkarte (mit Sichthülle) erstellt, auf welcher die Ärztin oder der Arzt die Durchführung der Untersuchungen bestätigt.
- Die Laufkarte wird von der Schule aufbewahrt und für die betreffenden Untersuchungen an die Erziehungsberechtigten abgegeben.
- Wird die Laufkarte nach doppelter Aufforderung nicht zurück gegeben, informiert die Schule den Schulrat und den Schularzt.
- Bei einem Schulwechsel (Wohnortwechsel, Übertritt in die Sekundarstufe, ...) wird die Laufkarte den Erziehungsberechtigten zuhandeder neuen Schule übergeben.
- Nach Ende der Schulzeit (Sekundarstufe) wird die Laufkarte an die Erziehungsberechtigten ausgehändigt.

Kosten

- Die schulärztliche Untersuchung bei Kindergarteneintritt ist Pflichtleistung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und wird von den Krankenkassen finanziert.

- In der 5. Primarklasse geht die schulärztliche Untersuchung beim Privatarzt/in zu Lasten der Erziehungsberechtigten. Einige Krankenkassen übernehmen diese Leistung (abzüglich dem Selbstbehalt). Die schulärztliche Untersuchung geht zu Lasten der Gemeinden.
- In der 2. Sekundarklasse werden die Kosten für das Angebot vom Kanton (VGD) getragen.

Schularzt, Wahl

- Jede Schule verfügt über mindestens 1 Schulärztin oder 1 Schularzt.
- Die Schulärztinnen und Schularzte werden von der Direktion auf Antrag des Schulrats gewählt.
- Wählbar sind Ärztinnen und Ärzte mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung im Kanton oder in einem Nachbarkanton.

Schularzt, Aufgaben

Die Schulärztin oder der Schularzt:

- führt die schulgesundheitlichen Untersuchungen durch;
- steht der Schule für die Beratung in gesundheitlichen Fragen im Allgemeinen sowie zu einzelnen Schülerinnen und Schülern im Besonderen zur Verfügung;
- trifft beim Auftreten ansteckender Krankheiten in Zusammenarbeit mit der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt und der Schulleitung die notwendigen Massnahmen.